

Rosenzweig · Schöler-Stambulova

# Familienrecht in Bildern – **Kindesunterhalt**

**Visualisierte Darstellung des  
Kindesunterhaltsrechts in der  
anwaltlichen und sozialen Praxis**

**Leseprobe**



≡ Reguvis



# Familienrecht in Bildern – **Kindesunterhalt**



# Familienrecht in Bildern – **Kindesunterhalt**

Visualisierte Darstellung des  
Kindesunterhaltsrechts in der  
anwaltlichen und sozialen Praxis

von

**Dr. Göntje Rosenzweig**, Berlin

**Olga Schöler-Stambulova**, Nordhorn

 **Reguvis**

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH  
Amsterdamer Str. 192  
50735 Köln  
**[www.reguvis.de](http://www.reguvis.de)**

#### Beratung und Bestellung:

Tel.: +49 (0) 221 97668-229  
Fax: +49 (0) 221 97668-236  
E-Mail: [familie-betreuung@reguvis.de](mailto:familie-betreuung@reguvis.de)

ISBN (Print): 978-3-8462-0984-4

ISBN (E-Book): 978-3-8462-0985-1

© 2020 Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius

Lektorat: Uschi Schmitz-Justen

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

# Inhalt

<b>Abbildungen</b> .....	11
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	13
<b>1. Einleitung</b> .....	15
<b>2. Grundlagen</b> .....	16
2.1. Grundkonstellation .....	16
2.2. Sechs Stufen der Unterhaltsberechnung .....	17
<b>3. Unterhaltsverhältnis</b> .....	18
3.1. Unterhaltsanspruch .....	18
3.2. Unterhaltspflicht .....	19
<b>4. Bedarf</b> .....	19
4.1. Elementarbedarf .....	20
4.1.1. Lebensstellung minderjähriger Kinder .....	21
4.1.1.1. Residenzmodell .....	21
4.1.1.1.1. Düsseldorfer Tabelle und Unterhaltsleitlinien .....	21
4.1.1.1.2. Altersstufe .....	23
4.1.1.1.3. Einkommensgruppe .....	25
4.1.1.1.4. Bedarfskontrollbetrag .....	26
4.1.1.1.5. Höher- und Herabstufung .....	26
4.1.1.1.6. Anpassung .....	27
4.1.1.2. Wechselmodell .....	28
4.1.1.3. Nestmodell .....	28
4.1.1.4. Kind lebt nicht bei den Eltern .....	29
4.1.2. Lebensstellung volljähriger Kinder .....	29
4.2. Mehr- und Sonderbedarf .....	32
4.2.1. Mehrbedarf .....	32
4.2.1.1. Inhalt und Umfang .....	33
4.2.1.2. Anteilige Haftung .....	34
4.2.1.3. Verfahren .....	35
4.2.1.3.1. Leistungsantrag .....	35
4.2.1.3.2. Abänderungsantrag .....	36
4.2.2. Sonderbedarf .....	36
4.2.2.1. Inhalt und Umfang .....	36
4.2.2.2. Anteilige Haftung .....	38
4.2.2.3. Leistungsantrag .....	38
4.2.3. Konkreter Bedarf .....	38
<b>5. Bedürftigkeit</b> .....	39
5.1. Eigenverantwortung .....	39
5.2. Einkünfte und bedarfsdeckende Leistungen .....	40
5.2.1. Anrechenbare Leistungen und Einkünfte .....	41
5.2.2. Geldwerte Vorteile .....	42

## Inhalt

5.2.3. Vermögen .....	43
5.2.3.1. Minderjährige und privilegierte volljährige Kinder .....	43
5.2.3.2. Volljährige Kinder .....	44
<b>6. Leistungsfähigkeit .....</b>	<b>45</b>
6.1. Selbstbehalt .....	46
6.1.1. Anpassung .....	47
6.1.2. Mangelfall .....	51
6.1.3. Gesteigerte Unterhaltspflicht .....	51
6.1.3.1. Personenkreis .....	52
6.1.3.2. Einkommensbemessung .....	54
6.1.3.3. Gesteigerte Erwerbsobliegenheit .....	54
6.1.3.4. Wegfall .....	56
6.1.3.4.1. Andere unterhaltspflichtige Verwandte .....	56
6.1.3.4.2. Vermögen des Kindes .....	57
6.1.3.5. Rangordnung .....	57
<b>7. Schranken .....</b>	<b>58</b>
7.1. Verjährung .....	58
7.1.1. Nicht titulierte Ansprüche .....	59
7.1.2. Titulierte Ansprüche .....	59
7.2. Hemmung und Neubeginn der Verjährung .....	60
7.2.1. Hemmung .....	60
7.2.2. Neubeginn .....	62
7.3. Verwirkung .....	62
7.3.1. Treu und Glauben .....	62
7.3.2. Vorwerfbare Bedürftigkeit und Fehlverhalten .....	63
7.3.2.1. Vorwerfbare Bedürftigkeit .....	64
7.3.2.2. Fehlverhalten .....	64
<b>8. Beendigung und Wiederaufleben eines Unterhaltsanspruchs .....</b>	<b>65</b>
<b>9. Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens .....</b>	<b>66</b>
9.1. Erwerbseinkünfte .....	68
9.1.1. Abhängige Beschäftigung .....	68
9.1.2. Selbstständige Tätigkeit oder Gewerbebetrieb .....	70
9.2. Vermögen .....	72
9.2.1. Vermietung und Verpachtung .....	72
9.2.2. Kapital .....	73
9.2.3. Wohnvorteil .....	74
9.3. Erwerbsersatzeinkünfte .....	77
9.4. Sonstige Einkünfte .....	77
9.5. Fiktive Einkünfte .....	78
9.5.1. Obliegenheit und Kausalität .....	80
9.5.2. Höhe der Zurechnung .....	81
9.6. Einkünfte aus ALG II und Grundsicherung .....	82
9.7. Bereinigung .....	83
9.7.1. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen .....	83
9.7.2. Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen .....	85
9.8. Rückwärtige Zeiträume .....	85

<b>10. Besondere Konstellationen</b> .....	86
10.1. Ausbildungsunterhalt .....	86
10.1.1. Zeitraum Schulabschluss – Ausbildung .....	87
10.1.2. Dauer .....	88
10.1.3. Bedarf .....	92
10.1.4. Bedürftigkeit .....	92
10.1.5. Obliegenheiten des Kindes .....	94
10.2. Unterhalt im Wechselmodell .....	95
10.2.1. Anspruch und Haftung .....	96
10.2.2. Bedarfsermittlung .....	96
10.2.3. Vertretungsbefugnis .....	97
10.2.4. Berechnung des (Differenz-) Unterhaltsanspruchs .....	98
<b>11. Auskunft</b> .....	108
11.1. Bestehen und Nichtbestehen von Auskunftsansprüchen .....	108
11.2. Auskunftsberichtigte und -verpflichtete .....	110
11.3. Inhalt und Umfang des Auskunftsanspruchs .....	111
11.4. Inverzugsetzung .....	112
11.5. Anforderungen an das Auskunftsverlangen .....	113
11.6. Erteilung und Nichterteilung von Auskunft .....	113
11.7. Erneutes Auskunftsverlangen .....	114
11.8. Informationspflichten .....	116
11.9. Eidesstattliche Versicherung .....	116
<b>12. Geltendmachung</b> .....	117
12.1. Kind und dessen Vertretung .....	117
12.1. Obhutswechsel .....	118
12.2. Forderungsübergang .....	119
12.2.1. Verwandte und andere Personen .....	121
12.2.2. Sozialträger .....	121
12.2.3. Vorgehen und Verfahren .....	122
12.3. Bezifferung .....	124
<b>13. Gerichtliches Vorgehen</b> .....	124
13.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit .....	124
13.2. Anwaltszwang .....	125
13.3. Anträge und Begründung .....	125
13.3.1. Elementarbedarf .....	126
13.3.1.1. Mindestunterhalt .....	126
13.3.1.2. Unterhalt über Mindestunterhalt hinaus .....	127
13.3.2. Mehr- und Sonderbedarf .....	127
13.3.3. Anträge bei fehlender Auskunft oder Belegvorlage .....	128
13.3.3.1. Auskunfts- und -stufenantrag .....	128
13.3.3.2. Zahlungsantrag und Antrag gemäß § 235 FamFG .....	129
13.3.3.3. Erfüllung der Auskunft im Verfahren .....	130
13.3.3.4. Alternativen und Begleitung .....	131
13.3.3.5. Keine Auskunftserteilung des Antragstellers .....	131
13.4. Darlegungs- und Beweislast .....	132
13.4.1. Unterhalt .....	132
13.4.2. Auskunft .....	133
13.4.3. Abänderung .....	134

**Inhalt**

13.5. Verfahrenskostenvorschuss und Verfahrenskostenhilfe .....	134
13.5.1. Verfahrenskostenvorschuss .....	135
13.5.2. Verfahrenskostenhilfe .....	136
13.5.2.1. Titulierung vor Rechtshängigkeit .....	136
13.5.2.2. Teil-Titulierung vor Rechtshängigkeit .....	136
13.6. Einstweiliges Anordnungsverfahren .....	137
13.6.1. Voraussetzungen .....	137
13.6.2. Verteidigung gegen eine einstweilige Anordnung .....	138
13.7. Abänderung von Unterhaltstiteln .....	139
13.7.1. Grundlagen .....	139
13.7.2. Gerichtliche (End-)Entscheidung .....	140
13.7.2.1. Abänderungsgrund .....	141
13.7.2.2. Wesentlichkeit .....	143
13.7.2.3. Präklusion .....	144
13.7.2.4. Rückwirkung .....	145
13.7.2.4.1. Erhöhung .....	145
13.7.2.4.2. Absenkung oder Wegfall .....	145
13.7.2.5. Anpassung .....	146
13.7.3. Unterhaltsvergleich und -urkunde .....	147
13.7.3.1. Vergleich .....	148
13.7.3.2. Einseitige Unterhaltsverpflichtung .....	148
13.7.3.3. Anpassung .....	149
13.7.4. Einstweilige Unterhaltsregelung .....	149
13.8. Vollstreckungsabwehr zur Beseitigung von Unterhaltstiteln .....	150
<b>14. Beispielrechnungen .....</b>	<b>152</b>
14.1. Beispielrechnung 1	
Themen: Unterhalt von minderjährigen und volljährigen Kindern, Zusammentreffen von	
Ansprüchen von Kindern und Ehepartnern, Bedarfsbemessung nach der Düsseldorfer	
Tabelle, Kindergelderhöhung beim dritten Kind, Selbstbehalt, Bedarfskontrollbetrag, Auf-	
und Abstufung der Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle,	
Mangelfallberechnung, Rangfolge im Mangelfall .....	152
14.2. Beispielrechnung 2	
Themen: Einkommensunterschiede, Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils,	
Umgangskosten, Mangelfallberechnung, gesteigerte Unterhaltspflicht .....	159
14.3. Beispielrechnung 3	
Themen: Weiterbildung auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten, weiterbildungsbedingte	
Einkommensminderung, Mangelfallberechnung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit,	
Verbindlichkeiten .....	161
14.4. Beispielrechnungen 4 zum Wechselmodell	
Themen: paritätisches Wechselmodell, Berechnung des Ausgleichsbetrags,	
Gesamtbedarf, Kindergeldverrechnung, Anrechnung von Leistungen der Eltern .....	162
14.5. Beispielrechnung 5	
Themen: Einkommensermittlung, Wohnvorteil, angemessener/subjektiver und objektiver	
Wohnwert, Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeiten, Vermögensbildung zu Lasten der	
unterhaltsberechtigten Kinder, Abzugsfähigkeit von Kreditverbindlichkeiten für ein	
Auto .....	167
14.6. Beispielrechnung 6	
Themen: Weiterbildung auf Seiten des Unterhaltspflichtigen, eingeschränkte	
Leistungsfähigkeit, Verbindlichkeiten, gesteigerte Erwerbsobliegenheit .....	174

14.7.	Beispielrechnung 7	
	Themen: Ausbildung und Ausbildungsvergütung auf Seiten des unterhaltsberechtigten Kindes, Anrechnung von Einkünften minderjähriger und volljähriger Kinder, Bereinigung der Ausbildungsvergütung, Mangelfallberechnung, Volljährigenunterhalt, anteilige Haftung der Eltern, Angemessenheitsprüfung bei beiderseitiger Haftung der Eltern, Zusammentreffen von minderjährigen und volljährigen Kindern, Rangfolge, eingeschränkte und volle Leistungsfähigkeit, Bedarfsbemessung bei volljährigen Kindern, Bedarfskontrollbetrag .....	175
14.8.	Beispielrechnung 8	
	Themen: Ausbildung auf Seiten des unterhaltspflichtigen Elternteils, Haftung Großeltern, Rangverhältnisse, Leistungsunfähigkeit beider Eltern, Mangelfall .....	180
14.9.	Beispielrechnung 9	
	Themen: Anpassung des Selbstbehalts wegen Zusammenlebens, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, Mangelfallberechnung .....	185
14.10.	Beispielrechnung 10	
	Themen: Einkommensermittlung, unterschiedlich hohe Einkünfte in Vergangenheit und Zukunft, Mangelfallberechnung, fiktive Einkünfte bei Erwerbsminderung, Bedarfskontrollbetrag .....	188
14.11.	Beispielrechnung 11	
	Themen: Erwerbsminderungsrente, Anpassung des Selbstbehalts wegen krankheitsbedingtem Mehrbedarf, fiktive Zurechnung bei Erwerbsminderungsrente und ALG I, Selbstbehalt bei Erwerbsminderungsrente und geringfügiger Tätigkeit, gesteigerte Unterhaltspflicht .....	195
14.12.	Beispielrechnung 12	
	Themen: Wohnvorteil, Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeiten und Schulden, Mangelfall, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, gesteigerte Unterhaltspflicht .....	198
14.13.	Beispielrechnung 13	
	Themen: Berücksichtigung anderweitiger Unterhaltsverpflichtungen, titulierte und nicht titulierte Unterhaltsansprüche anderer Berechtigter, Zusammentreffen von Kindes- und Ehegattenunterhalt, Rangverhältnisse, Auswahl der Einkommensgruppe .....	203
14.14.	Beispielrechnung 14	
	Themen: Einkommensermittlung, Berücksichtigung einer Abfindung, ALG I, unterschiedlich hohes Einkommen in der Vergangenheit, Einkommensermittlung für rückwärtigen Unterhalt, Bedarfskontrollbetrag .....	206
14.15.	Beispielrechnung 15	
	Themen: Arbeitslosigkeit, Karenzzeit bei der Arbeitssuche, ALG I, ALG II, Selbstbehalt, Zurechnung fiktiver Einkünfte, Mangelfallberechnung, Bedarfskontrollbetrag .....	213
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	217



## Abbildungen

Unterhaltsberechnung in sechs Stufen .....	17
Düsseldorfer Tabelle .....	22
Bedarfskomponenten in Relation zu den Einkommensgruppen .....	25
Besonderheiten beim Unterhalt minderjähriger und volljähriger Kinder .....	30
Bedarfskomponenten im Residenzmodell .....	32
Selbstbehalt .....	46
Anpassung des Selbstbehalts .....	47
Anpassung des Selbstbehalts bei erhöhten Wohnkosten .....	48
Anpassung des Selbstbehalts – Zusammenleben mit einem Partner .....	49
Anpassung des Selbstbehalts bei intakter Ehe .....	49
Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen .....	66
Einkommensermittlung .....	67
Gesamtbedarf im Wechselmodell .....	97
Haftungsanteile der Eltern am Gesamtbedarf .....	101
Kindergeld im Wechselmodell .....	103
Teilhabe der Eltern am Kindergeld .....	104
Anspruchsübergang und gerichtliche Geltendmachung .....	120

Grafische Umsetzung: Dipl.-Designerin Simone van Nes, Nordhorn (Niedersachsen)



## Literaturverzeichnis

- Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Herausgeber), BeckOK BGB, 53. Edition, München, Stand: 1.2.2020
- Baumann/Doukoff (Herausgeber), Beck'sche Online-Formulare Prozess, 42. Edition, München 2020
- Borth, Berücksichtigung des Tilgungsanteils eines Immobilienkredits bei der unterhaltsrechtlichen Bewertung des Wohnvorteils eines Eigenheims, FamRZ 2019, 160 ff.
- Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, München, 12. Auflage 2019
- Burschel, Strategien bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt für Minderjährige, NZFam 2019, 245
- Ebert, Mehrbedarf und Sonderbedarf in der Unterhaltsberechnung, NZFam 2016, 438 ff.
- Eickelmann /Haußleiter, FamFG, München, 2. Auflage 2017
- Groffmann, Einkommensermittlung beim Unterhalt, NZFam 2016, 643
- Gutdeutsch, System der Unterhaltsberechnung, München 2018
- Heiß/Born, Unterhaltsrecht, München, 56. Auflage 2019
- Heiß/Heiß, Das Mandat im Familienrecht, Heidelberg, 2. Auflage 2009
- Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Herausgeber), JurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, Stand: Dezember 2019
- Roßmann, Taktik im familiengerichtlichen Verfahren, München, 5. Auflage 2019
- Schramm, Konkreter Bedarf statt Düsseldorfer Tabelle beim Kindesunterhalt, NJW-Spezial 2017, 644 ff.
- Schürmann, Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis, Bielefeld, 2016
- Viefhues, Von der Trennung bis zur Scheidung, Bonn, 2018
- Wegener, Die Berechnung des Kindesunterhalts beim Wechselmodell – ein praktikabler Weg de lege lata, FamRZ 2019, 1021 ff.
- Wendl/Dose (Herausgeber), Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, München, 10. Auflage 2019
- Hahne/Schlögel/Schlünder (Herausgeber), BeckOK FamFG, München, 33. Edition, Stand: 1.1.2020



# 1. Einleitung

Das Unterhaltsrecht reagiert auf die Veränderungen der Gesellschaft, des Lebens und der Rechtsprechung. Was vor zehn Jahren als ungewöhnlich galt – wie zum Beispiel das Wechselmodell –, ist heute ein Allgemeinbegriff und aus dem Unterhaltsrecht nicht mehr wegzudenken.

Dieses Buch ist gerichtet an Rechtsanwälte\*, die ins Kindesunterhaltsrecht einsteigen oder ihren Mandanten das Thema erläutern wollen. Außerdem richtet es sich an Behörden und Beratungsstellen, bei denen Kindesunterhaltsansprüche zu prüfen und durchzusetzen sind. Wir hoffen, mit diesem Buch die Grundsätze und Grundlagen des Kindesunterhaltsrechts verständlich zu machen. Zu diesem Zweck wurden auch die Berechnungsbeispiele konstruiert, die zum Teil an die aktuelle Rechtsprechung angelehnt sind, zum Teil aber auch aus der Praxis der Autorinnen stammen oder frei gestaltet sind.

Dieses Werk ersetzt keinen Kommentar und auch nicht das Studium von Gerichtsentscheidungen. Es wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch handelt es sich nur um Hinweise. Jeder Einzelfall muss gemäß der aktuellen Rechtslage geprüft werden. In den Fußnoten sind überwiegend die verwendeten Kommentare und Sekundärliteratur angegeben, zum Teil mit Verweis auf die dort zugrunde gelegte Rechtsprechung.

---

\* Hinweis: Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

## 2. Grundlagen

Um einen Unterhaltsanspruch zu ermitteln, muss zunächst die Grundkonstellation geklärt werden.

Sodann sollte man sich mit sechs elementaren Prüfungsschritten beschäftigen. Die Detailfragen und Probleme des zu klärenden Falles sollten dem jeweiligen Prüfungsschritt zugeordnet und dort gelöst werden.

### 2.1. Grundkonstellation

#### Klärung der Grundkonstellation

Die Lebensverhältnisse des Kindes bestimmen die Unterhaltsberechnung. Daher sollte man vor der Beschäftigung mit einzelnen Unterhaltsfragen und Prüfungspunkten zunächst die Lebensverhältnisse des Kindes feststellen.

Folgende Grundkonstellationen bestimmen das Vorgehen bei der Unterhaltsermittlung:<sup>1</sup>

- minderjährige Kinder
  - ohne Einkommen
  - mit Einkommen
  - bei den zusammenlebenden Eltern lebend
  - von getrenntlebenden Eltern gleichmäßig betreut lebend (paritätisches Wechselmodell)
  - bei einem Elternteil überwiegend lebend und vom anderen Elternteil überwiegend getrennt lebend (Residenzmodell)
  - von beiden Elternteilen getrennt (auswärtig) lebend
  - in der Schulausbildung
  - nicht (mehr) in der Schulausbildung
- volljährige Kinder
  - verheiratet
  - unverheiratet und bei den Eltern oder einem Elternteil lebend
    - vor Vollendung des 21. Lebensjahres und in der allgemeinen Schulausbildung befindlich = privilegiert im Sinne des § 1603 Abs. 2 BGB<sup>2</sup> (privilegiertes volljähriges Kind)
    - nicht privilegiert im Sinne des § 1603 Abs. 2 BGB
  - unverheiratet und auswärtig lebend

<sup>1</sup> Ähnlich: Bildung von Fallgruppen bei Heiß/Heiß, Familienrechtliches Mandat, § 9 Rn. 3.

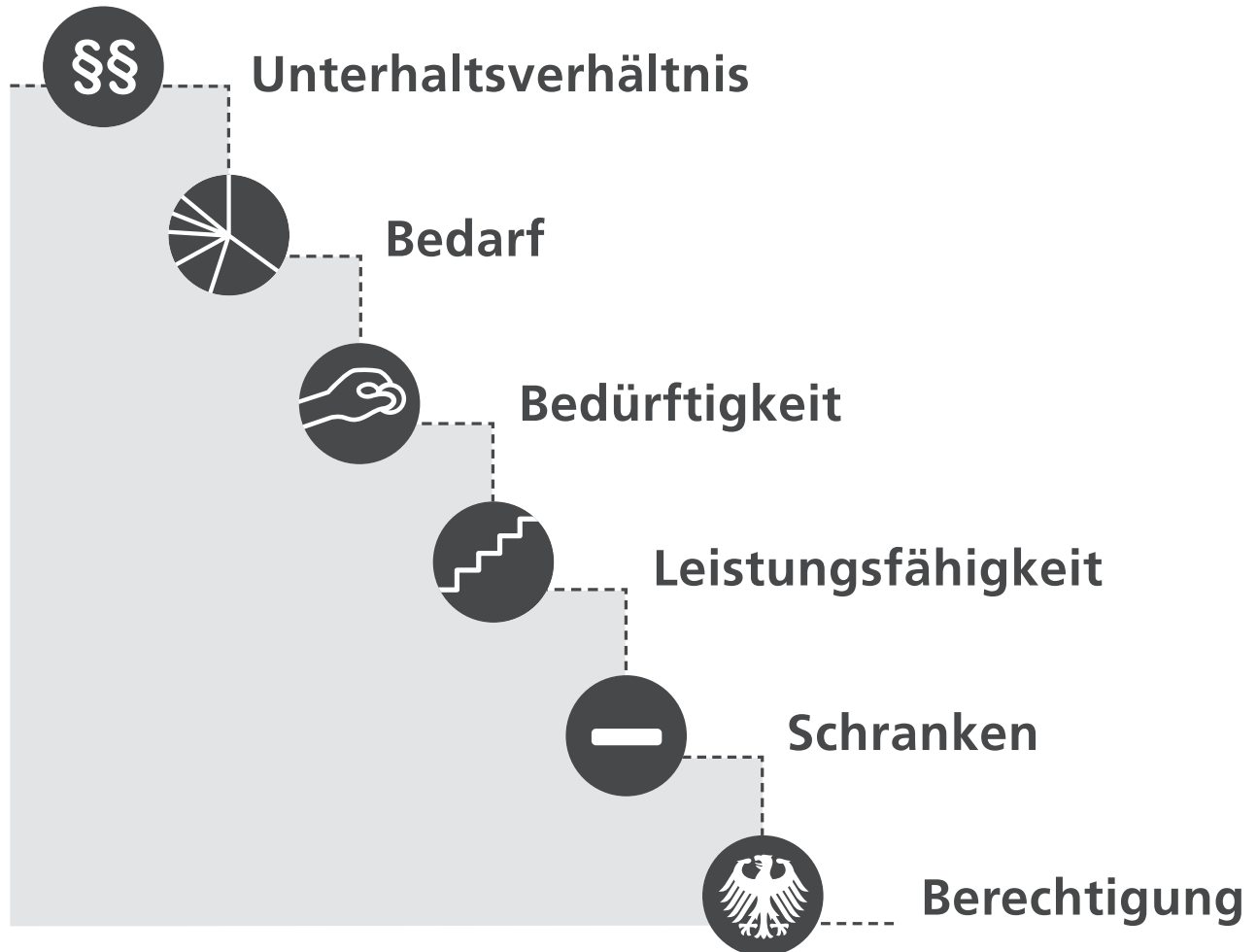
<sup>2</sup> § 1603 BGB (Leistungsfähigkeit):

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

(2) Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Den minderjährigen Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kind, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

## 2.2. Sechs Stufen der Unterhaltsberechnung

# Unterhaltsberechnung in sechs Stufen



Bei der Berechnung eines Unterhaltsanspruchs sind sechs Fragen zu beantworten bzw. **elementare Prüfungsschritte** durchzuführen:<sup>3</sup>

### sechs Fragen

1. Frage      Liegt ein Unterhaltstatbestand nach § 1601 BGB vor, d.h., besteht ein (rechtliches) (Groß-)Eltern-Kind-Verhältnis?  
→ Siehe Unterhaltsverhältnis, 3.
2. Frage      Wie hoch ist der Unterhaltsbedarf des Kindes?  
→ Siehe Bedarf, 4.

<sup>3</sup> In Anlehnung an Viefhues in: JurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 1601 BGB Rn. 11: Sieben Schritte einer Unterhaltsprüfung.

### 3. Unterhaltsverhältnis

3. Frage      Wie hoch ist seine Bedürftigkeit, d.h., hat das Kind eigene Einkünfte und/oder anrechenbares Vermögen?  
→ Siehe Bedürftigkeit, 5.
4. Frage      Ist der in Anspruch genommene Elternteil leistungsfähig?  
→ Siehe Leistungsfähigkeit, 6.
5. Frage      Kommen Befristung, Begrenzung oder Ausschluss des Unterhalts in Betracht?  
→ Siehe Verjährung, 7.1.  
→ Siehe Verwirkung, 7.5.  
→ Siehe Beendigung, 8.
6. Frage      Ist das Kind (noch) Inhaber des Unterhaltsanspruchs und berechtigt, diesen einzufordern?  
→ Siehe Geltendmachung, 12.  
→ Siehe Vertretungsbefugnis, 12.1.  
→ Siehe Verfahrensstandschaft (§ 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB), 12.1.  
→ Siehe Obhutswechsel, 12.1.  
Oder sind die Ansprüche auf einen anderen Berechtigten übergegangen?  
→ Siehe Forderungsübergang, 12.2.

## 3. Unterhaltsverhältnis



### Grundsätze

### 3.1. Unterhaltsanspruch

In diesem Buch geht es **vornehmlich um Unterhaltsansprüche von Kindern aus § 1601 BGB**.

Der Kindesunterhaltsanspruch aus § 1601 BGB<sup>4</sup>

- besteht **lebenslang**
- richtet sich **gegen beide Eltern**
- ist **weder zeitlich begrenzt**

Befristung des Anspruchs bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss der Ausbildung ist unzulässig.

- **noch im Umfang begrenzt**

Vereinbarung eines Maximalbetrags (zum Beispiel im Rahmen eines vorsorgenden Ehevertrags) ist unzulässig.

- **unverzichtbar**

Weder kann das Kind noch ein Elternteil (in Vertretung des Kindes) auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichten.

<sup>4</sup> Vgl. Heiß/Heiß, Familienrechtliches Mandat, § 9 Rn. 27.

## 3.2. Unterhaltspflicht

Unterhaltsverpflichtungen können entstehen durch:

- **Verwandtschaft** in gerader Linie, § 1601 BGB
    - Personen, die **in gerader aufsteigender Linie mit dem Kind verwandt** sind:
      - **Vater und Mutter**, § 1589 BGB  
Erforderlich ist eine rechtlich anerkannte Elternschaft, eine nur leibliche Verwandtschaft reicht nicht aus.
      - **Großeltern**
      - Elternschaft durch Annahme (**Adoption**), §§ 1741 ff. BGB
- Vor- und Nachrangigkeit der Inanspruchnahme richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad, §§ 1606 ff. BGB  
(Grundsatz: Vorrangigkeit naher Verwandten gegenüber entfernten Verwandten – also Eltern vor Großeltern).

**Vertragliche** Begründung

- **Heterologe Insemination**  
Bei einem aus einer heterologen Insemination hervorgegangen Kind kann eine Vereinbarung unter Ehepartnern oder nichtehelichen Lebenspartnern im Hinblick auf die künstliche Befruchtung der Frau eine Unterhaltszusage des (Ehe-)Mannes zugunsten des Kindes beinhalten.<sup>5</sup>
- **Verpflichtungserklärung** bei Familiennachzug von ausländischen Personen nach § 68 AufenthG
- sonstige **vertragliche Unterhaltspflichtung**

### Begründung einer Unterhaltsverpflichtung

## 4. Bedarf

Beim Unterhaltsbedarf geht es um die Frage, was das Kind braucht. Dies erfasst seine **finanziellen Bedürfnisse** im Hinblick auf den nötigen (Kosten-)Aufwand für Essen, Wohnen, Gesundheit, aber auch für Bildung, Hobbies, Freizeit und anderes.

**Minderjährige Kinder** benötigen darüber hinaus **persönliche Zuwendung, Betreuung und Aufsicht**. Der Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt, kann die mit der Kinderbetreuung verbundenen beruflichen und finanziellen Nachteile nicht im Rahmen des Kindesunterhaltsanspruchs verlangen. Er sollte die Geltendmachung von Betreuungsunterhalt (§§ 1361, 1570 BGB für verheiratete/geschiedene Eltern, § 1615I BGB für unverheiratete Eltern) in Betracht ziehen.

<sup>5</sup> BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1601 Rn. 3 mit Verweis u. a. auf BGH FamRZ 1995, 861 (Ehe) und BGH FamRZ 2015, 2134 (Lebenspartnerschaft).



## 4. Bedarf

### Bedarfsbestimmung

Bei **volljährigen Kindern** entfällt dieser Teil des Bedarfs, weil sie als Erwachsene **keine Betreuung** mehr benötigen.

§ 1610 BGB legt das **Maß des Unterhalts** fest – also Höhe und Umfang des Bedarfs. Nach § 1610 Abs. 1 BGB bestimmt sich „das Maß des zu gewährenden Unterhalts (...) nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt)“; ferner umfasst der Unterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB „den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung“. Für die Bedarfsbestimmung im Kindesunterhaltsrecht kommt es damit auf die **Lebensstellung des betroffenen Kindes** an.

Weil **minderjährige Kinder** in der Regel keine eigenen Einkünfte haben und auch keinen eigenen Haushalt führen, leiten sie ihre Lebensstellung von den **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Eltern** ab.<sup>6</sup> Bei **volljährigen Kindern**, die auf dem Weg in die persönliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit sind, ist hingegen zu differenzieren. Hier kommt es auf den **Grad ihrer Verselbstständigung** an.

Bei der Bedarfsbestimmung wird zwischen **Elementar-, Mehr- und Sonderbedarf** unterschieden.

### 4.1. Elementarbedarf

Der Elementarbedarf beinhaltet die erforderlichen Barmittel zur **Deckung des allgemeinen, üblichen Lebensbedarfs** eines Kindes. Davon umfasst sind die Kosten für<sup>7</sup>

- Ernährung
- Kleidung
- Wohnen
- Gesundheitsfürsorge
- Freizeitgestaltung
- Erholung
- Teilnahme am kulturellen Leben
- Taschengeld

<sup>6</sup> Allg. Auffassung, vgl. nur HeiB/HeiB, Familienrechtliches Mandat, § 9 Rn. 31.

<sup>7</sup> Aufzählung siehe BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 29.

## 4.1.1. Lebensstellung minderjähriger Kinder

Minderjährige Kinder leiten ihre Lebensstellung von der Lebensstellung ihrer Eltern ab.<sup>8</sup> Das heißt, die Einkünfte der Eltern dienen als Maßstab für die Bedarfsbemessung.



### 4.1.1.1. Residenzmodell

Der Begriff „Residenzmodell“ erfasst die Situation, bei der das Kind bei einem Elternteil lebt und von ihm allein oder zumindest überwiegend betreut wird. Dieser Elternteil erfüllt durch seine Betreuungsleistung gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB seine (Bar-)Unterhaltungspflicht. Der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, ist demzufolge allein barunterhaltspflichtig. Für die Bemessung des Barunterhaltsbedarfs kommt es demzufolge auf die Einkommensverhältnisse des Barunterhaltspflichtigen an.<sup>9</sup>



Die alleinige Barunterhaltsverpflichtung des getrenntlebenden Elternteils gilt jedoch nur in Bezug auf den Elementarbedarf. Für den Mehr- und Sonderbedarf haften beide Eltern – also auch der betreuende Elternteil – gemäß ihren finanziellen Möglichkeiten.

→ Siehe Mehr- und Sonderbedarf, 4.2.

#### 4.1.1.1.1. Düsseldorfer Tabelle und Unterhaltsleitlinien

Zur **vereinfachten Ermittlung des Elementarbedarfs** werden in der Praxis die Unterhaltstabellen des Oberlandesgerichts Düsseldorf („Düsseldorfer Tabelle“) sowie die Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts herangezogen. Sowohl die Düsseldorfer Tabelle<sup>10</sup> als auch die Unterhaltsleitlinien sind auf den Webseiten der jeweiligen Oberlandesgerichte bzw. des Kammergerichts abrufbar.

**pauschalisierte Bedarfssätze**

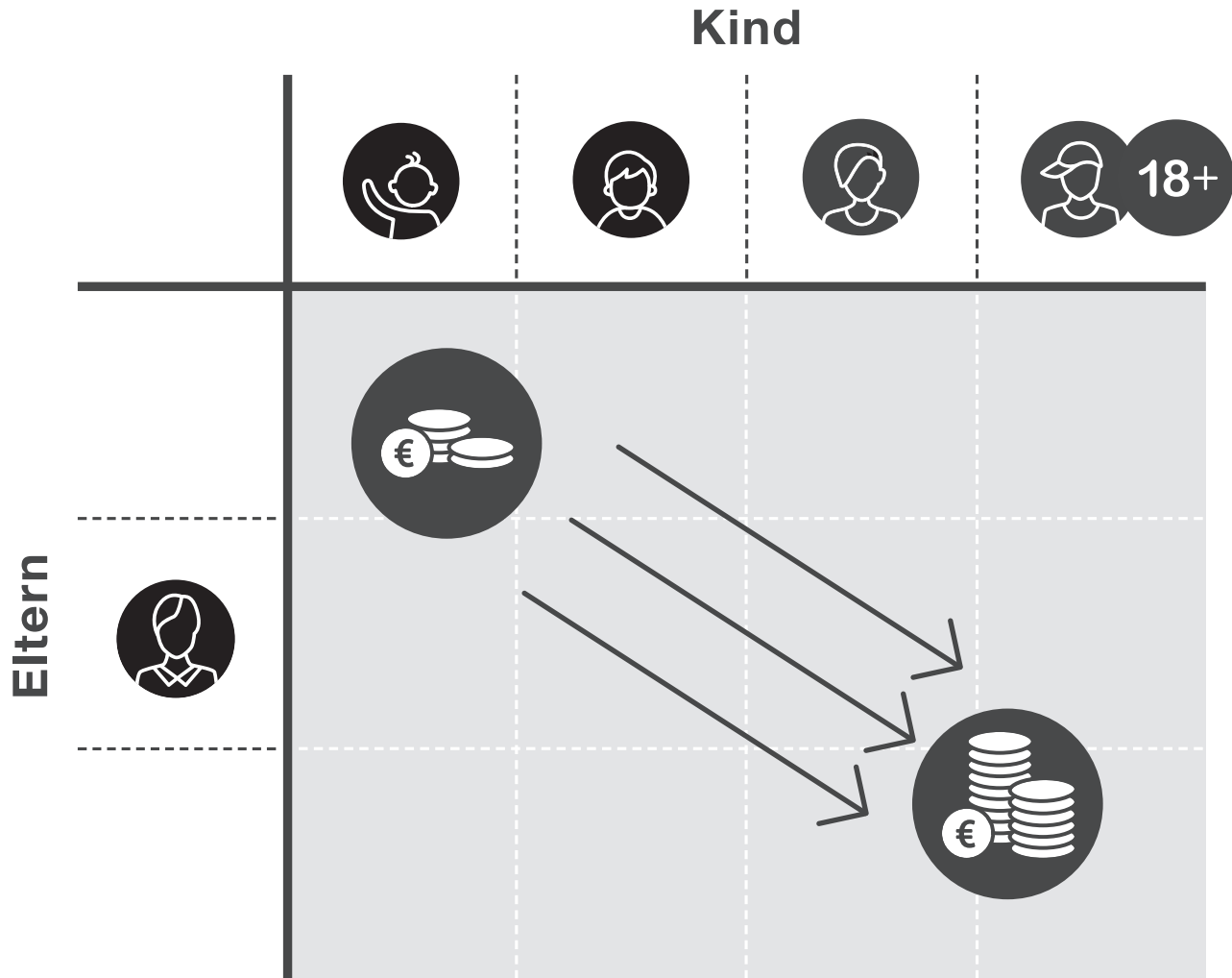
<sup>8</sup> Vgl. oben Fn. 6.

<sup>9</sup> Vgl. BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 3 ff.

<sup>10</sup> [https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/).

4. Bedarf

# Düsseldorfer Tabelle



**Auswahl der Unterhaltsleitlinie**

Es sind die Unterhaltsleitlinien des jeweils zuständigen Gerichtsbezirks auszuwählen.

**Beispiel**

⚙️ Wenn das minderjährige Kind in Berlin lebt und die unterhaltspflichtige Mutter in Bayern, gelten für den Kindesunterhalt die Unterhaltsleitlinien des Kammergerichts (Berlin).

Die Düsseldorfer Tabelle gibt den **regelmäßigen, pauschalierten Unterhaltsbedarf** eines Kindes vor. Es werden die üblichen bzw. durchschnittlichen Lebenshaltungskosten erfasst. Der Bedarf steigt mit zunehmendem Alter des Kindes und zunehmendem Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Elternteile. Bei einem minderjährigen Kind ist der Bedarfssatz der Düsseldorfer Tabelle daher **abhängig** von folgenden Faktoren:

- **Einkommen** des getrenntlebenden Elternteils bei einseitiger Haftung oder beider Eltern bei beidseitiger Haftung (**Einkommensgruppe**)
- **Alter** des Kindes (**Altersstufen**)

Bei der Arbeit mit der Düsseldorfer Tabelle ist einerseits darauf zu achten, dass man sie den **Anmerkungen der jeweiligen OLG-Unterhaltsleitlinien entsprechend** anwendet und andererseits ihre **Anwendbarkeit auf den konkreten Fall hin überprüft**. Von der Düsseldorfer Tabelle bzw. den Leitlinien ist abzuweichen, wenn der konkrete Fall nicht den Vorgaben bzw. dem zugrundeliegenden Modell der Leitlinie entspricht.

#### **Beispiel:**



*Der unterhaltspflichtige Elternteil hat Wohnkosten, die den Wohnkostenanteil in den Selbstbehaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle übersteigen. Möglich sind auch besonders hohe Umgangskosten. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.*

→ Siehe Anpassung des Selbstbehalts, 6.1.1.

Die Tabellenbeträge und Bedarfssätze bilden den **gesamten Elementarbedarf**, also die gesamten Lebenshaltungskosten ab. Dies schließt auch den Umstand ein, dass es gelegentlich zu höheren Ausgaben im Monat kommt bzw. die monatlichen Ausgaben für das Kind unregelmäßig hoch sind. Der betreuende Elternteil ist gehalten, aus dem Unterhalt Rücklagen zu bilden und diese für absehbare, höhere Aufwendungen bereitzuhalten. Abzugsgrenzen sind absehbare Mehrausgaben von Mehr- und Sonderbedarf.

→ Siehe Mehrbedarf, 4.2.1.

→ Siehe Sonderbedarf, 4.2.2.

Besondere Ausgaben, die von den Tabellenbeträgen bzw. Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle erfasst sind und in der Folge keine höheren Unterhaltsansprüche auslösen, sind zum Beispiel Kosten für Urlaubsreisen, Klassenfahrten, Geschenke, Anschaffung von Technik (Handy, PC).<sup>11</sup> Davon abzugrenzen ist Mehrbedarf, der zusätzlich zu den Tabellenbeträgen zu zahlen ist. Mehrbedarf kann entstehen durch regelmäßig erhöhte Aufwendungen für Nachhilfe oder teure Sportarten wie Reiten oder Golf.

#### **4.1.1.1.2. Altersstufe**

Es ist die Altersstufe auszuwählen, die dem Alter des Kindes entspricht. Es kommt dabei auf die **Vollendung des Lebensjahres** an.

Beim Übergang in die höhere Altersstufe ist darauf zu achten, dass der dann maßgebliche Unterhaltsbetrag gemäß § 1612a Abs. 3 BGB bereits **ab Beginn des Monats geschuldet** wird, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

### **Anwendung der Düsseldorfer Tabelle und Unterhaltsleitlinien**


#### **Auswahl**

#### **Übergang**

<sup>11</sup> Ähnlich HeiB/HeiB, Familienrechtliches Mandat, § 9 Rn. 36.

## 4. Bedarf


**Beispiel:**

 Das Kind wird am 28.02.2020 12 Jahre alt. Damit schuldet der unterhaltspflichtige Elternteil bereits ab Februar 2020 Unterhalt gemäß der dritten Altersstufe (12-17).

**Volljährigkeit**

**Anders** ist es, wenn das Kind **volljährig** wird: Der für das minderjährige Kind maßgebliche Unterhaltsbetrag gilt bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag und nicht ab dem Monatsersten.<sup>12</sup>


**Beispiel:**

 Wenn das Kind am 14.02.2020 18 Jahre alt wird, schuldet der unterhaltspflichtige Elternteil bis einschließlich 13.02.2020 Unterhalt gemäß der dritten Einkommensgruppe (12-17), danach – grundsätzlich gemeinsam mit dem anderen Elternteil anteilig haftend – gemäß der vierten Altersstufe (ab 18) oder dem Regelsatz gemäß A. Anm. 7. Er hat einen Anspruch darauf, den monatlichen Unterhaltsbetrag im Hinblick auf die kürzere Laufzeit anteilig zu kürzen.

**Geburt**

Eine weitere Ausnahme besteht für den **Monat, in dem das Kind geboren** wird. Die Unterhaltsverpflichtung beginnt erst ab diesem Tag. Der monatliche Bedarfssatz ist entsprechend umzulegen.

**Beispiel:**

 Das Kind ist am 21. April geboren. Der unterhaltspflichtige Vater hat ein bereinigtes Einkommen von monatlich 1.600,00 €. Der Bedarf des Kindes richtet sich dementsprechend nach der ersten Einkommensgruppe. Der monatliche Zahlbetrag (Tabellenbetrag abzüglich hälftigen Kindergeldes) bei dieser Einkommensgruppe beträgt derzeit 267,00 €. Der Vater schuldet Unterhalt in dieser Höhe erst ab Mai. Für den Unterhalt im April muss hingegen der Bedarf für zehn Tage ermittelt werden. Dieser darf aber nicht aus dem monatlichen Zahlbetrag ausgerechnet werden. Dieser Fehler wird in der Praxis, neben dem Fehler, ab dem Monat der Geburt vollen Unterhalt zu fordern, häufig gemacht.

Der Unterhalt für April wird aus dem Tabellenbetrag ermittelt, hier 369,00 €. Der Anteil für den Zeitraum 21. bis 30. April beträgt 10 zu 30, somit 123,00 €. Darauf **anzurechnen ist das hälftige Kindergeld**, denn dieses wird in voller Höhe ausgezahlt, selbst wenn das Kind am letzten Tag des Monats geboren wird. Aktuell beträgt das hälftige Kindergeld 102,00 €. Im Ergebnis hat das Kind im April einen ungedeckten Elementarbedarf von  $123,00\text{ €} - 102,00\text{ €} = 21,00\text{ €}$ .

Es kann daher auch vorkommen, dass das Kind im Monat der Geburt keinen Unterhaltsanspruch hat, weil das anteilige Kindergeld den Bedarf überschreitet.

<sup>12</sup> Klinkhammer, in: Wendl/Dose, § 2 Rn. 330.

→ Siehe zur Erstausrüstung eines Kindes nach der Geburt: Sonderbedarf, 4.2.2.

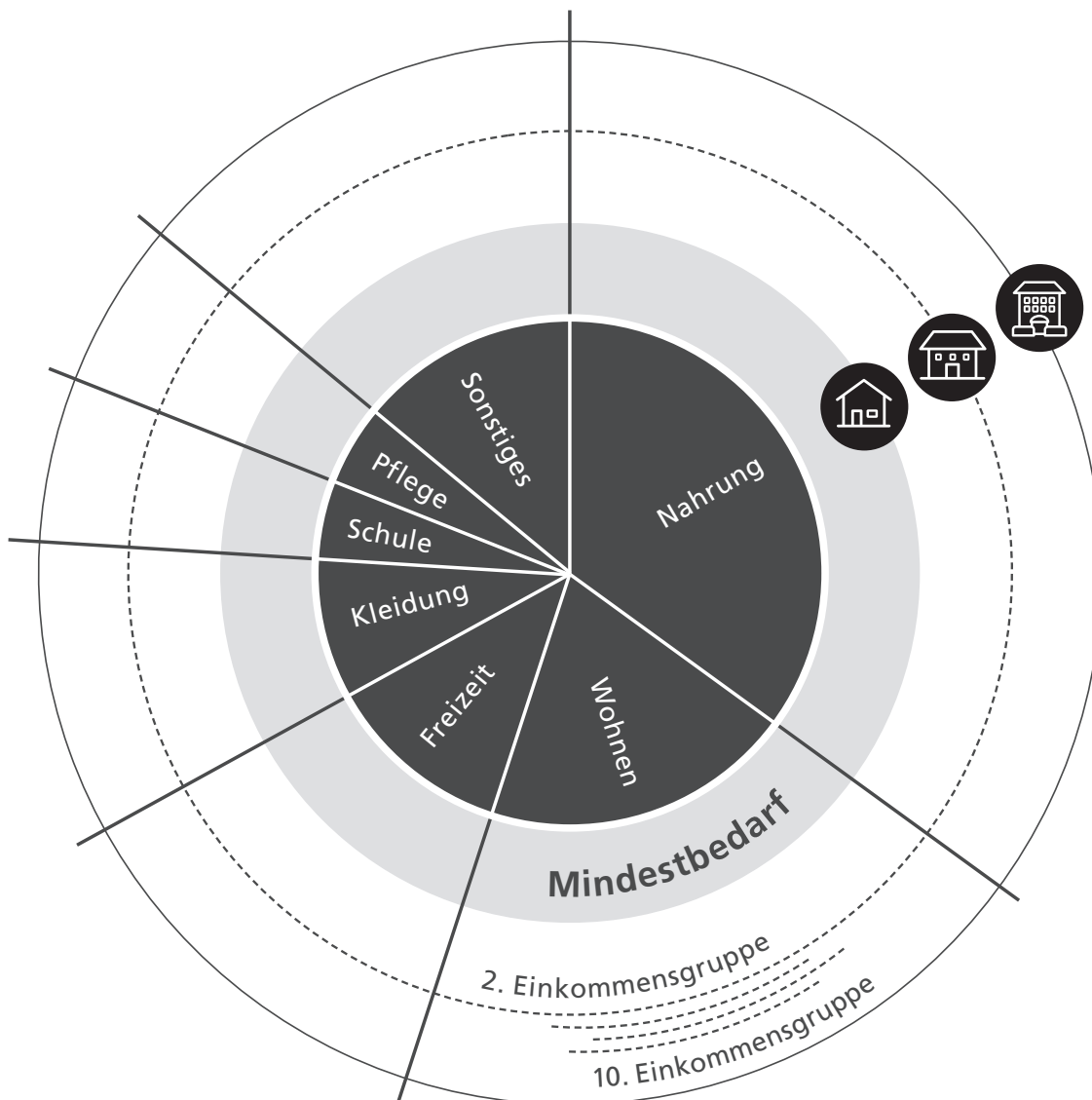
#### 4.1.1.1.3. Einkommensgruppe

Die linke Spalte der Düsseldorfer Tabelle enthält Einkommensgruppen, nach denen sich der pauschalierte Barbedarf des Kindes richtet. Die Einkommensgruppen gehen nicht von den steuerlichen Brutto- oder Nettoeinkünften aus, sondern vom jeweils individuell zu ermittelnden **unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen** (bereinigtes Einkommen).

→ Siehe Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens, 9.

→ Siehe Beispielrechnungen 5, 6 und 12

### Bedarfskomponenten in Relation zu den Einkommensgruppen



## 4. Bedarf

Wenn das unterhaltsrechtliche Einkommen die letzte Einkommensgruppe überschreitet (die gemäß der Düsseldorfer Tabelle 2020 bei 5.500,00 € endet), bestimmt sich der Unterhaltsbedarf nach den Umständen des Einzelfalles. Er ist ggf. konkret zu ermitteln.

→ Siehe konkreter Bedarf, 4.2.3.

### 4.1.1.1.4. Bedarfskontrollbetrag

#### Abstufung

Die Düsseldorfer Tabelle führt hinter jeder Einkommensgruppe einen Bedarfskontrollbetrag auf. Der Bedarfskontrollbetrag soll zu einem **angemessenen Verhältnis zwischen dem unterhaltsrechtlichen Einkommen und zu zahlendem Unterhalt** führen. Führt die Zahlung von Unterhalt zur Unterschreitung des Bedarfskontrollbetrags, ist eine Abstufung vorzunehmen und infolgedessen der Unterhaltsbetrag aus der nächst niedrigeren Einkommensgruppe auszuwählen.<sup>13</sup>

#### Schürmann-Tabelle

Ist der Bedarfskontrollbetrag auch dann nicht gewahrt, ist wiederum die nächst niedrigere Einkommensgruppe anzuwenden. Für diese – in der Praxis sehr häufige Korrektur – kann die Schürmann-Tabelle<sup>14</sup> eine Hilfe sein. Die Tabelle zeigt, welche Einkünfte gemäß der Anzahl der Kinder erforderlich sind, um den jeweiligen Bedarf zu decken, auch unter Berücksichtigung des Bedarfskontrollbetrags.

Eine Abstufung (Auswahl der nächst niedrigeren Einkommensgruppe) kann bereits im Rahmen der Bedarfsprüfung erfolgen, wenn von vornherein feststeht, dass das Kind keine Einkünfte hat. Ist das Kind hingegen vermögend oder hat es Einkünfte, ist die Korrektur gegebenenfalls erst bei Feststellung der Leistungsfähigkeit vorzunehmen.

→ Siehe Beispielrechnungen 1, 7 und 14

### 4.1.1.1.5. Höher- und Herabstufung

Während der Bedarfskontrollbetrag das von der Düsseldorfer Tabelle vorgesehene Korrektiv darstellt, kommen **weitere Kriterien** in Betracht, die zur Abweichung von dem nach Alter und Einkommen ermittelten Betrag führen können.

**Höherstufung**  
(unter Wahrung des Bedarfskontrollbetrags)

- Die derzeit geltenden Tabellen und unterhaltsrechtlichen Leitlinien gehen davon aus, dass der unterhaltspflichtige Elternteil **zwei Unterhaltsverpflichtungen** nachkommt. Bei einer **geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten** kann der Tabellenunterhalt der nächsthöheren Einkommensgruppe in Betracht kommen.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Ausführlich und mit Beispielrechnung: Heiß/Born, Unterhaltsrecht, Rn. 77.

<sup>14</sup> Einsehbar zum Beispiel (28.01.2020): <https://www.rechtsportal.de/Familienrecht/Arbeitshilfen/Unterhaltstabellen-und-leitlinien/Schuermann-Tabelle/Schuermann-Tabelle/>

<sup>15</sup> Anm. 1 der Düsseldorfer Tabelle.

### Herabstufung

- Bei einer **höheren Anzahl von Unterhaltsberechtigten** kommt der Tabellenunterhalt einer niedrigeren Einkommensgruppe in Betracht.<sup>16</sup> Dies wird in der Regel bereits im Rahmen der Prüfung des Bedarfskontrollbetrags vorgenommen.
- Als weitere Möglichkeit der Herabstufung kommen **Umgangskosten** in Betracht, wenn erweiterter Umgang stattfindet, der sich einem paritätischen Wechselmodell annähert.<sup>17</sup>

#### **Hinweis:**

**H** *Es ist auch möglich und vertretbar, die erhöhten Umgangskosten bereits bei der Einkommensermittlung, bei Bemessung des Selbstbehalts bzw. als Mehrbedarf des Kindes zur berücksichtigen. Diese Problematik wird aktuell thematisiert.*

→ Siehe Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens, 9.

→ Siehe Selbstbehalt, 6.1.

→ Siehe Mehrbedarf, 4.2.1.

### 4.1.1.1.6. Anpassung

Die Anpassung der Tabellenbeträge bzw. Bedarfssätze kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

#### **Kürzung**

- **Naturalleistungen** des barunterhaltspflichtigen Elternteils  
Naturalleistungen – etwa bei erweitertem Umgang – können im Einzelfall zur Kürzung des Tabellenbetrags in Höhe der ersparten Aufwendungen führen.<sup>18</sup>
- **Wohnvorteil** des Kindes  
Wenn das Kind mietkostenfrei im Alleineigentum oder im (Mit-)Eigentum des Unterhaltspflichtigen wohnt oder wenn der Barunterhaltspflichtige die Kosten der Wohnung trägt, in der der betreuende Elternteil mit dem Kind lebt, wird der Wohnbedarf des Kindes durch Naturalunterhalt gedeckt.<sup>19</sup>

#### **Bedarfsdeckung**

<sup>16</sup> Anm. 1 der Düsseldorfer Tabelle.

<sup>17</sup> BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 9.

<sup>18</sup> BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 12 mit Verweis auf Rechtsprechung.

<sup>19</sup> Klinkhammer, in: Wendl/Dose, § 2.

## 4. Bedarf

Der Tabellenbetrag kann um bis zu 20 Prozent gekürzt werden.<sup>20</sup> Alternativ kann der ersparte Wohnkostenanteil der gültigen Fassung der Mindestunterhaltsverordnung entnommen werden. Der Betrag ist altersstufenunabhängig gleichbleibend.

### Erhöhung

- **private Kranken- und Pflegeversicherung** des Kindes

Die Tabellenbeträge enthalten keine Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung, da von der Mitversicherung des Kindes bei den Eltern ausgegangen wird.

### Anpassung

- Wenn der **Unterhaltspflichtige im Ausland** lebt, können Lebensstandards- und Kaufkraftunterschiede eine Anpassung der Bedarfssätze erforderlich machen.<sup>21</sup>

### 4.1.1.2. Wechselmodell



Anders ist die Bestimmung des Barbedarfs eines Kindes im Falle eines Wechselmodells. Beim Wechselmodell wechseln sich die Eltern bei der Betreuung des Kindes ab. Die **Betreuungsanteile sind (nahezu) gleich**.

Eine Aufteilung zwischen einem getrenntlebenden, barunterhaltspflichtigen Elternteil und einem betreuenden, nicht barunterhaltspflichtigen Elternteil wie beim Residenzmodell kommt hier nicht in Betracht. Im Wechselmodell betreut kein Elternteil überwiegend das Kind. Vielmehr schuldet jeder Elternteil dem Kind Barunterhalt für die anteilige Zeit des Getrenntlebens. Eltern im Wechselmodell haften demnach beidseitig und anteilig für den Barbedarf des Kindes.

→ Siehe Unterhalt im Wechselmodell, 10.2.

### 4.1.1.3. Nestmodell



Der Unterschied zum Wechselmodell liegt darin, dass nicht die Kinder von einem Elternteil zum anderen Elternteil wechseln, sondern die Eltern nacheinander bzw. abwechselnd die Betreuungsleistung in der vormals gemeinsamen Wohnung erbringen, während die Kinder in der gewohnten Umgebung bleiben. Diese Fälle stellen noch eine Seltenheit dar bzw. werden nur übergangsweise praktiziert. Viele Fälle werden selten aktenkundig, weil die Gestaltung in der Regel einvernehmlich verläuft und kein Klärungsbedarf durch Gerichte besteht. In so einer Fallkonstellation sind verschiedene Lösungsmodelle möglich. Die zusätzlichen Wohnkosten können sowohl den Selbstbehalt der Eltern erhöhen als auch als Mehrbedarf des Kindes behandelt werden.

<sup>20</sup> Vgl. BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 13 mit Verweis auf Rechtsprechung.

<sup>21</sup> Eingehend und weiterführend Guhling, in: Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, § 9 Rn. 31 ff.

#### 4.1.1.4. Kind lebt nicht bei den Eltern

Wird das Kind nicht von den Eltern betreut, weil es bei **Verwandten**, im **Internat** oder anderweitig **privat** untergebracht ist, sind beide Eltern barunterhaltspflichtig. Sie haften für den Unterhalt anteilig im Verhältnis ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB. Der Bedarf des Kindes richtet sich in diesen Fällen nach dem zusammengerechneten Einkommen seiner Eltern, ggf. fallen zusätzlich Kosten für Unterbringung und Betreuung als Mehrbedarf an.

Ist das Kind im Rahmen einer **Jugendhilfemaßnahme** gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII untergebracht, entfällt ein Unterhaltsbedarf. Sein Bedarf wird über die Jugendhilfemaßnahme gedeckt. In Betracht kommt die Heranziehung der Eltern zur Kostentragung gemäß den §§ 91 ff. SGB VIII; (darüber hinausgehende) Unterhaltsansprüche des Kindes scheiden in der Regel aus.

**private Unterbringung**

**Unterbringung im Rahmen einer SGB VIII-Maßnahme**

### 4.1.2. Lebensstellung volljähriger Kinder

Die Lebensstellung eines volljährigen Kindes leitet sich bis zu seiner **Ver- selbstständigung** von der seiner Eltern ab.<sup>22</sup> Allerdings ist es gehalten, wirtschaftlich unabhängig zu werden. Für volljährige Kinder gilt der Grundsatz der Selbstverantwortung uneingeschränkt; eine Ausnahme besteht nur für die privilegiert volljährigen<sup>23</sup> oder in der Berufsausbildung befindlichen volljährigen Kinder.

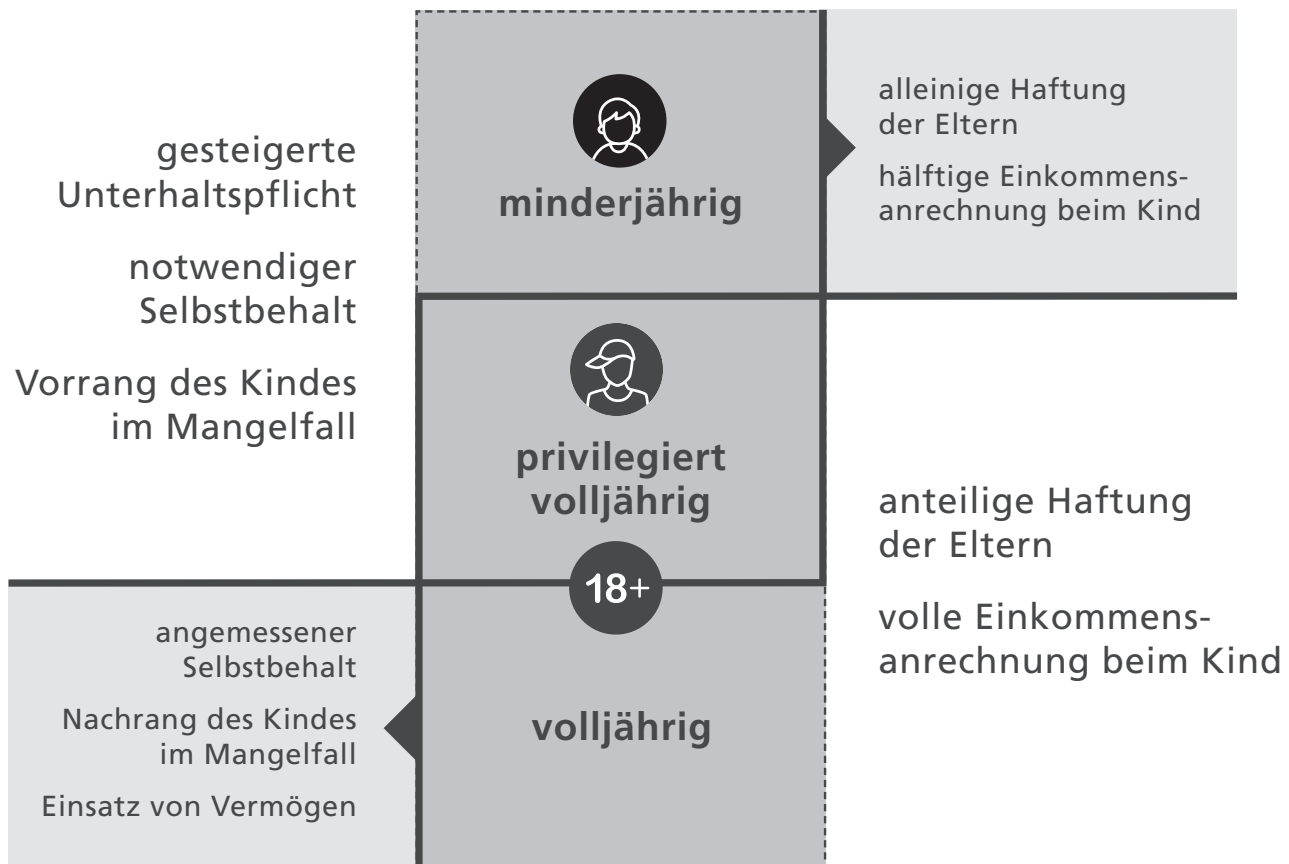


<sup>22</sup> BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 7 mit Nachweisen.

<sup>23</sup> Privilegiert volljährige Kinder sind gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB volljährige, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

## 4. Bedarf

## Besonderheiten beim Unterhalt minderjähriger und volljähriger Kinder



Die wirtschaftliche **Verselbstständigung** eines Kindes tritt spätestens mit Aufnahme der Berufstätigkeit ein, d. h. nach Abschluss von Schul- und Berufsausbildung.<sup>24</sup> Die Grenzen bis dahin sind fließend: Als Richtlinie kann gelten, dass das privilegiert volljährige Kind an der Lebensstellung seiner Eltern teilnimmt. Danach nimmt die Teilhabe sukzessive ab, auch wenn das volljährige, in der Ausbildung befindliche Kind (weiterhin) bei einem Elternteil lebt. Sobald das Kind einen eigenen Haushalt begründet – also auszieht –, wird seine Verselbstständigung äußerlich sichtbar. Die Düsseldorfer Tabelle sieht hierfür andere Bedarfssätze vor als bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern wohnen.

Probleme bei der Bedarfsfeststellung und der Frage, inwieweit die **Lebensverhältnisse der Eltern** hierfür maßgeblich sind, können bei sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern relevant werden. Während das minderjährige Kind an der gehobenen Lebensstellung seiner Eltern teilnimmt, hat das volljährige Kind hierauf keinen Anspruch – Unterhalt soll seinen Bedarf decken, nicht aber gehobene oder luxuriöse Bedürfnisse.<sup>25</sup> Gleichzeitig können die wirtschaftlich guten Verhältnisse der

<sup>24</sup> BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 7.

<sup>25</sup> Vgl. Klinkhammer, in Wendl/Dose, § 2 Rn. 230: „Unterhaltsgewährung bedeutet auch bei Volljährigen Befriedigung des gesamten Lebensbedarfs, nicht aber Teilhabe am Luxus.“

Eltern dazu führen, dass das Kind einen höheren Unterhaltsbedarf hat – aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips<sup>26</sup> etwa auch eher Anspruch auf kostenträchtige Studiengänge, Privatschulkosten etc. – als ein Kind, dessen Eltern unvernünftig sind. Im Einzelfall ist eine konkrete Bedarfsbemessung vorzunehmen.<sup>27</sup>

→ Siehe Ausbildungsunterhalt, 10.1.

→ Siehe Mehrbedarf, 4.2.1.

→ Siehe Konkreter Bedarf, 4.2.3.

**Schwangerschaft, Kinderbetreuung** und damit verbundene Erwerbsunfähigkeit können einen Bedarf des volljährigen Kindes begründen. Allerdings lösen diese Umstände auf Seiten des (bis dahin unterhaltsberechtigten) Kindes **eigene, unter anderem öffentliche-rechtliche Ansprüche** aus,<sup>28</sup> durch die im Ergebnis die Unterhaltsverpflichtung entfällt.

→ Siehe Bedürftigkeit, 5.

Wenn das Kind infolge von Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuung die Ausbildung unterbrochen hat und später fortsetzt, können die Unterhaltspflichten der Eltern hingegen erneut entstehen.

Sollte das **selbstständig gewordene Kind erneut unterhaltsbedürftig** werden (etwa aufgrund wegfallender Einkünfte infolge von Berufsunfähigkeit), kommt es bei der Bedarfsfeststellung auf die **Lebensstellung des Kindes** an, nicht auf die der Eltern.<sup>29</sup> Zur Bedarfsermittlung kann in diesem Fall gegebenenfalls auf Pauschalsätze zurückgegriffen werden, insbesondere auf den Bedarfssatz Alleinstehender nach der Düsseldorfer Tabelle/den Unterhaltsleitlinien. Hinzuzusetzen ist unter Umständen (konkret darzulegender) erforderlicher Mehrbedarf; dieser kann vor allem bei Behinderung des Kindes eine Rolle spielen und seinen Bedarf erhöhen.<sup>30</sup>

Im Falle erneuter Unterhaltsbedürftigkeit eines volljährigen Kindes kann auf Seiten der Eltern ein **höherer Selbstbehaltssatz** (Familienselbstbehalt) als Leistungsfähigkeitsgrenze in Betracht kommen.

**Erwerbsunfähigkeit  
infolge Schwangerschaft  
und Kinderbetreuung**

**erneute  
Unterhaltsbedürftigkeit**

26 Das Gegenseitigkeitsprinzip besagt, dass Eltern und Kinder Rücksicht aufeinander nehmen (vgl. § 1618a BGB) – die Eltern auf die finanziellen und ausbildungsbedingten Bedürfnisse ihrer Kinder, die Kinder auf die finanziellen Belange der Eltern und deren Bedürfnis nach einer Befreiung von Unterhaltspflichten.

27 Zur Bedarfsbemessung bei besonders hohen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die von der Düsseldorfer Tabelle nicht abgebildet werden, siehe im Einzelnen Klinkhammer, in Wendl/Dose, § 2 Rn. 226 ff. (bezugnehmend auf volljährige Kinder insbesondere Rn. 228 ff.) sowie Rn. 514.

28 Schürmann, Sozialrecht, Rn. 392. Zu den verschiedenen Ansprüchen wie zum Beispiel Elterngeld, Mutterschaftsgeld siehe Rn. 396 ff.

29 BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 7.

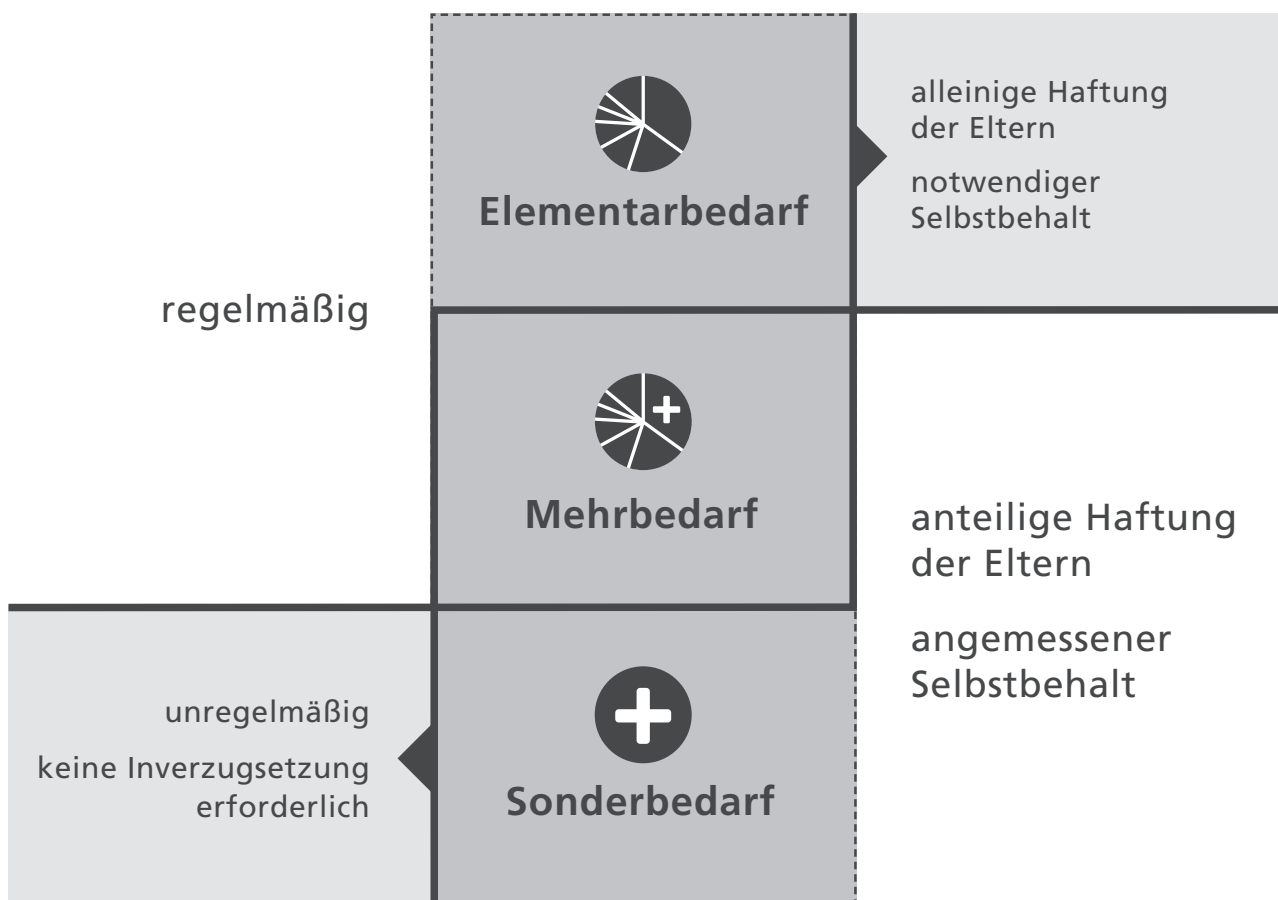
30 BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 7 mit Verweis auf OLG Koblenz FamRZ 2015, 1811 betr. einen 41 Jahre alten Menschen mit Behinderung; OLG Hamm FamRZ 2004, 1061 betr. ein 34 Jahre altes Kind mit Behinderung.

## 4. Bedarf

### 4.2. Mehr- und Sonderbedarf

Unter Elementarbedarf versteht man die üblichen und notwendigen Lebenshaltungskosten. Von Mehr- und Sonderbedarf spricht man, wenn es sich um **zusätzliche Positionen** handelt, die vom Elementarbedarf nicht umfasst sind, oder wenn bestimmte Komponenten des Elementarbedarfs besonders hoch sind und den vorgesehenen Anteil übersteigen.

## Bedarfskomponenten im Residenzmodell



#### 4.2.1. Mehrbedarf



Mehrbedarf ist finanzieller Aufwand, der über längere Zeit hinweg regelmäßig anfällt, die üblichen Kosten übersteigt und von den Bedarfsätzen der Düsseldorfer Tabelle nicht erfasst wird.<sup>31</sup>

Bei Mehrbedarf hat das Kind einen **zusätzlichen Zahlungsanspruch**. Für die Deckung des Mehrbedarfs haften die Eltern **grundsätzlich an-**

<sup>31</sup> Heiß/Heiß, Familienrechtliches Mandat, § 9 Rn. 38.

**teilig.** Mehrbedarf ist wie laufender Unterhalt gemäß § 1613 Abs. 1 BGB im Voraus geltend zu machen.

Mehrbedarf und Sonderbedarf haben gemeinsam, dass sie Mehrkosten des Kindes darstellen. Inhaltlich und prozessual gibt es jedoch wichtige Unterschiede.

### 4.2.1.1. Inhalt und Umfang

Mehrbedarf muss folgende Kriterien erfüllen:<sup>32</sup>

#### Der Mehraufwand

- entspricht einem **berechtigten und angemessenen Bedürfnis** des Kindes  
Bei der Prüfung der Angemessenheit sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu berücksichtigen.
- ist **absehbar**
- fällt **regelmäßig** an.

#### Voraussetzungen

Zum Mehrbedarf zählen **Mehraufwendungen infolge**<sup>33</sup>

- Krankheit oder Behinderung<sup>34</sup>
- Psychotherapie<sup>35</sup>
- Besuch einer Privatschule<sup>36</sup>
- Besuch eines Internats<sup>37</sup>
- Nachhilfe- oder Förderunterricht<sup>38</sup>
- Studiengebühren<sup>39</sup>  
nicht: Semesterbeiträge
- studien- oder ausbildungsbedingter Auslandsaufenthalt<sup>40</sup>
- Kindergarten, Kindertagesstätte und Hort<sup>41</sup>

#### Fallgruppen

Die Betreuungskosten werden um einen etwa enthaltenen Verpflegungsanteil gekürzt. Die Verpflegung des Kindes gehört zum Elementarbedarf,

32 In Anlehnung an BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 30.

33 Zur Aufzählung und zur zitierten Rechtsprechung siehe BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 30, ferner Klinkhammer, in: Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 232 ff. Sehr instruktiv und übersichtlich ist außerdem eine Tabelle mit vielen Beispielen (jeweils mit Hinweisen zur Rechtsprechung) bei Ebert, Mehrbedarf und Sonderbedarf, NZFam 2016, 438 ff.

34 SächsOVG FamRZ 2016, 1939 in Bezug auf die Kosten eines Schulbegleiters für ein behindertes Kind.

35 OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 444.

36 OLG Oldenburg BeckRS 2018, 25943; OLG Düsseldorf FamRZ 1991, 806.

37 BGH NJW 1983, 393 = FamRZ 1983, 48.

38 Heiß/Heiß, Familienrechtliches Mandat, § 9 Rn. 38 zum Nachhilfeunterricht; zum Förderunterricht bei einem privaten Institut zur Behebung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche BGH NJW 2013, 2900.

39 OLG Brandenburg BeckRS 2013, 22385; OLG Düsseldorf FamRZ 2012, 1654; OLG Düsseldorf FamRZ 2014, 564.

40 KG FamRZ 2013, 1407; OLG Hamm FamRZ 2014, 563.

41 Klinkhammer, in: Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 400 mit Verweis auf die neuere BGH-Rechtsprechung, u.a. BGH, FamRZ 2008, 133 ff. und BGH, Beschluss vom 4.10.2017, FamRZ 2018, 23. Siehe auch AG Pforzheim, Beschluss vom 22.2.2019 – 3 F 160/18, FamRZ 2019, 883 ff. mit Anmerkung.

## 4. Bedarf

weshalb der Kostenanteil hierfür von den Tabellenbeträgen erfasst wird.<sup>42</sup>

Bei den Hortkosten ist zu unterscheiden, ob der Hortbesuch pädagogischen Bedürfnissen des Kindes entspricht oder die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils ermöglicht. Im letzten Fall sind die Hortkosten kein Mehrbedarf, sondern berufsbedingter Aufwand des Elternteils.<sup>43</sup>

### 4.2.1.2. Anteilige Haftung

Die Eltern haften für die Deckung des Mehrbedarfs grundsätzlich anteilig, § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB.

#### Haftung im Residenzmodell

Dies gilt **auch im Residenzmodell**, das eine alleinige Barunterhaltspflichtung des getrenntlebenden Elternteils bezogen auf den Elementarunterhalt auslöst. Hier haften also

- sowohl der **getrenntlebende** Elternteil (der bereits barunterhaltspflichtig für die Deckung des Elementarunterhalts ist)
- **als auch** der **betreuende** Elternteil (der nicht barunterhaltspflichtig für die Deckung des Elementarunterhalts ist).

#### Berechnung

Die Eltern **haften im Verhältnis ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**. Für die Anteilsberechnung sind daher die **beiderseitigen unterhaltsrechtlich relevanten Einkünfte** maßgebend. Jeder Elternteil hat zudem Anspruch darauf, dass ihm der angemessene (und nicht nur notwendige) Selbstbehalt verbleibt.<sup>44</sup>

→ Siehe Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens, 9.

→ Siehe Selbstbehalt, 6.1.

Bei der Prüfung der anteiligen Haftung kommt es darauf an, ob beide Elternteile über Einkommen verfügen oder nicht.<sup>45</sup>

- **Hat ein Elternteil kein Einkommen und keine Verpflichtung zur Berufstätigkeit**, deckt der andere Elternteil den Mehrbedarf allein, sofern auch alle weiteren Voraussetzungen gegeben sind (u.a. Leistungsfähigkeit und Wahrung des Bedarfskontrollbetrags).<sup>46</sup>

#### Beispiel:



*Im Residenzmodell deckt der getrenntlebende Elternteil bei Einkommenslosigkeit des betreuenden Elternteils den Mehrbedarf allein und zahlt den Aufwand zusätzlich zum Elementarunterhalt (für den er ohnehin allein haftet).*

42 Klinkhammer, in: Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 400 mit Verweis auf BGH FamRZ 2009, 962 ff.

43 AG Pforzheim, Beschluss vom 22.2.2019 – 3 F 160/18, FamRZ 2019, 883 ff.

44 Es erfolgt eine Kürzung um den angemessenen Selbstbehalt, siehe BeckOK BGB/Reinken, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1610 Rn. 32 mit Verweis auf Rechtsprechung.

45 Differenzierung (bezogen auf den betreuenden Elternteil im Residenzmodell) übernommen aus Klinkhammer, in: Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 461 f.

46 Klinkhammer, in: Wendl/Dose, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 461 in Bezug auf die Verhältnisse im Residenzmodell.

Dieses Workbook eröffnet einen verständlichen Zugang zum gesamten Kindesunterhaltsrecht mittels Visualisierungen, Beispielen und Beispielrechnungen, Übersichten und Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung. Das Werk ist grundlegend und vertiefend zugleich.

Es richtet sich in erster Linie an Praktiker\*innen im Familienrecht: Rechtsanwält\*innen und Mitarbeiter\*innen von Jugendämtern und Sozialträgern, Familienberatungsstellen, Ergänzungspfleger\*innen und Vormünder. Sie erhalten nicht nur eine kompakte Darstellung der unterhaltsrechtlichen Grundlagen sowie der Anspruchsberechnung, sondern auch Hinweise zur praktischen Umsetzung der Durchsetzung und Abwehr von Kindesunterhaltsansprüchen im familiengerichtlichen Verfahren.

#### **IHRE VORTEILE**

---

- > Komplexe Rechtsmaterie in Bildern, Übersichten und Beispielen
- > Leichte Verständlichkeit und einfacher Zugang zum Thema
- > Praxisnah und aktuell

#### **AUS DEM INHALT**

---

- Fallbeschreibungen, Rechenbeispiele und visuelle Darstellungen
- Grundlagen für eine Unterhaltsberechnung

#### **AUTORENINFO**

---

Die Autorinnen sind Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen für Familienrecht: **Olga Schöler-Stambulova** in Nordhorn (Niedersachsen) und **Dr. Göntje Rosenzweig** in Berlin. Sie sind überregional im Familienrecht tätig. Dr. Göntje Rosenzweig ist auch als Fachhochschuldozentin und in der Anwaltsfortbildung tätig. Sie ist Autorin des Werkes „Familienrecht in Bildern: Elterliche Sorge“